

PFERDESPORT VERBAND

BADEN-WÜRTTEMBERG



www.pferdesport-bw.de



Übungsleiter **AKTUELL**

Ausgabe 2021

5

INHALTSVERZEICHNIS

<p>CORONA-INFORMATIONEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Coronakrise: Fragen und Antworten zu Pferdesport, Reitschulen und Reitplätze etc. und Versorgung von Tieren 	Seite 2
<p>TIPPS UND INFORMATIONEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • FN-Bildungskonferenz digital • Marbach Classics erst wieder 2022 • Absage: 1. Mai-Ausfahrt 2021 • Marbacher Vielseitigkeit ohne Zuschauer • Neue Pferdesportvereine in Baden-Württemberg • Neue FN-Pferdebetriebe in Baden-Württemberg • WPSV: Termin für Mitgliederversammlung 2021 steht fest • Laufen, Schwimmen, Dressur, Springen: Schnuppertag Vierkampf 	Seite 3
<p>AUS- UND WEITERBILDUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • FN-Abzeichenprüfungen • Seminare und Lehrgänge auf einen Blick 	Seite 4
<p>PFERD UND UMWELT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen im Sportstättenbau bei der Förderung von Reitplätzen • Neues Fördergebiet Wolfsprävention im Odenwald ausgewiesen • Gefahr Wolf: Verbände fordern schnelles und konkretes Handeln der Politik 	Seite 7
<p>FÜHRUNG UND ORGANISATION</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsicht beim Verzicht auf Mitgliedsbeiträge • Grundlagen der Gemeinnützigkeit • Transparenzregister: Vereine sollten sich von der Gebühr befreien lassen • Fehler beim Vereinsausschluss vermeiden • Sars-CoV2-Arbeitsschutzverordnung: Testangebots-Pflicht gilt auch für Vereine als Arbeitgeber 	Seite 7

Nächster Redaktionsschluss
26. Mai 2021

Titelseite:
INTERNATIONALE MARBACHER VIELSEITIGKEIT 2021 vom 6. Bis 9 Mai ohne Zuschauer
Olympia- und EM-Sichtung, Berufsreiterchampionat und Landesmeisterschaft.

Foto:
Equistock.de/Tom Hartig

Impressum:

Herausgeber:

Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., Murrstraße 1/2, 70806 Kornwestheim, Telefon (0 71 54) 83 28-0, Internet: <http://www.pferdesport-bw.de>,
mailto: info@pferdesport-bw.de. Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie unter: www.dnb.de

Redaktion:

Der Vorstand Breitensport/Umwelt im Präsidium des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V., Rolf Berndt, Ulmer Tal 35, 89160 Dornstadt,
Telefon (01 72) 7 36 11 43, mailto: info@berndt-dornstadt.de

Digitale Einrichtung:

Kopierland GmbH, Frauengraben 12, 89073 Ulm, Telefon (07 31) 6 09 57, mailto: ulmkopierland@gmail.com

CORONA-INFORMATIONEN

Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung

(Stand 24. April 2021)

Was gilt für Pferdesport, Reitschulen, Reitplätze etc.?

■ Ausritte und Reitsport sind erlaubt. Hier gelten die Kontaktbeschränkungen von nicht mehr als fünf Personen aus maximal zwei Haushalten*). Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen dabei nicht mit.

Auch Reitunterricht kann unter diesen Voraussetzungen auf Reitanlagen und in Reithallen stattfinden.

■ Weitläufigen Reitanlagen im Freien dürfen auch von mehreren solcher Gruppen*) unabhängig voneinander unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden. Die Nutzung von Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht gestattet. Im Freien können Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 13 Jahren Freizeit- und Amateursport ausüben.

Ob eine überdachte Reithalle aufgrund von Belüftungsmöglichkeiten oder der bestehenden Möglichkeit, Hallenseiten komplett zu öffnen als Sportanlage im Freien gilt, muss im Einzelfall von den zuständigen Behörden vor Ort entschieden werden.

Inzidenzabhängige Regelungen

■ In Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz fünf Tage in Folge **unter 50** dürfen Gruppen von bis zu zehn Personen kontaktarmen Sport treiben.

■ Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen **50 und 100** maximal fünf Personen aus zwei Haushalten oder Gruppen von maximal 20 Kindern bis einschließlich 13 Jahre. Auf weitläufigen Außenanlagen können mehrere solcher Gruppen unabhängig voneinander Sport ausüben, wenn die einzelnen individualsportlichen Gruppen ausreichend Abstand zueinander halten und es zu keinem Zeitpunkt zu einer Mischung der Gruppen kommt. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.

■ In Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz drei Tage in Folge **über 100** ist der Betrieb von Sportanlagen für die Ausübung von Individualsportarten alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts erlaubt. Kinder bis einschließlich 13 Jahre dürfen in Gruppen von maximal 5 Kindern kontaktlosen Sport im Freien ausüben. Anleitungspersonen brauchen einen durch eine offizielle Stelle durchgeführten negativen Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.
Reitunterricht ist in den oben angegebenen Gruppengrößen möglich.

Die Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist in keinem Fall gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Einzelnutzung von Toiletten. Die Toiletten dürfen jedoch nicht geteilt werden. Es muss ausgeschlossen werden, dass Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich begegnen.

Versorgung von Tieren

■ Neben den unter aufgeführten Regelungen für die Durchführung von Reitstunden muss die tierschutzgerechte Versorgung, Pflege und Bewegung von Tieren aus Gründen des Tierwohls sichergestellt sein. In Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 gelten Ausgangsbeschränkungen. Bitte informieren Sie sich über die 7-Tage-Inzidenz in Ihrem Landkreis. Im Falle einer bestehenden Ausgangsbeschränkung ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Dazu gehören auch Handlungen zur Versorgung von Tieren.

■ Zur Bewegung von Pferden aus Gründen des Tierwohls empfehlen wir den Betreibern von Reithallen und Pferdebetrieben ein Konzept zur Bewegung der Pferde zum Schutz des Tierwohls und zur maximalen Kontaktreduzierung auszuarbeiten, welches auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden kann und u. a. folgende Punkte beinhaltet:

- Notwendiges Minimum an täglicher Bewegung zur Sicherstellung des Tierwohls.
- Wie viele Pferde mit den dazugehörigen Personen sich jeweils gleichzeitig in der Reithalle befinden - maximal eine Person und Pferd pro 200 Quadratmetern.
- Wie sind die Zeiten der Bewegungseinheiten über den Tag verteilt, also eine Art Belegungsplan für die Halle (gegebenenfalls auch mit Pausen zum Lüften, je nach Art der Halle) oder den Außenplatz.

Leitgedanke ist die Gewährleistung des notwendigen Tierschutzes (Bewegen der Tiere) bei maximaler Kontaktreduzierung.

■ Nähere Informationen zur Pferdehaltung und zum Pferdesport im Zusammenhang mit dem Coronavirus-Geschehen sind auf der Homepage der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) verfügbar. Für Inhalte und Aktualität der Homepage ist die Deutsche Reiterliche Vereinigung selbst verantwortlich.

(Quelle: FAQ zur Corona-Verordnung BW, StM)

TIPPS UND INFORMATIONEN

FN-Bildungskonferenz digital

Trainer und Ausbilder sollten sich den Termin schon vormerken: Am **15. Juni 2021** findet die 14. Bildungskonferenz der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) statt. Wie bereits letztes Jahr wird die Bildungskonferenz digital ausgetragen – in den frühen Abendstunden. Trainer und Ausbilder haben einen hohen Stellenwert im Pferdesport. Sie bilden im Umgang mit dem Pferd aus und vermitteln die Reit-, Fahr- und Voltigierlehre. Sie in diesen Aufgaben zu stärken und fortzubilden, ist das Ziel der Bildungskonferenz. Inhaltlich beschäftigen sich die Vorträge und Praxisteile daher alljährlich mit dem erforderlichen Lehren und Lernen. Jährlich kommen bis zu 500 Ausbilder aus ganz Deutschland zu der Konferenz. Anmeldungen sind im FN-Shop möglich, www.pferd-aktuell.de/fn-shop/tickets-fuer-veranstaltungen.

LV-BAW/PD

Marbach Classics erst wieder 2022

Corona zwingt Marbach Classics ein zweites Mal in die Knie. Dieses Mal ziehen die Veranstalter die Reißleine: Das Haupt- und Landgestüt Marbach, die Württembergische Philharmonie Reutlingen und der Reutlinger General-Anzeiger bringen den beliebten Tanz der Pferde Anfang Juni nicht zur Aufführung – die über 1000 verkauften Tickets wurden an dem 31. März zurückerstattet.

HuL PM 11/21 vom 30.03.2021 (Auszug)

Absage: 1. Mai-Ausfahrt 2021

Enttäuschende Nachricht für die Freunde der Gespannfahrer-Ausfahrt am 1. Mai. Zum zweiten Mal in Folge muss die traditionelle grenzüberschreitende Veranstaltung abgesagt werden. Es wäre der 50. Geburtstag der Veranstaltung gewesen. Einen neuen Anlauf haben die Organisatoren für 2022 angekündigt. Aber nachdem das Coronavirus nach wie vor eine Bedrohung der Menschen darstellt und die Inzidenzzahlen sowohl in Deutschland wie auch in Frankreich wieder nach oben gehen, haben sich die Verantwortlichen im badischen und elsässischen Organisationskomitee entschlossen, die Ausfahrt am 1. Mai auch in diesem Jahr nicht durchzuführen.

PSV-SÜDBADEN

Marbacher Vielseitigkeit 2021 ohne Zuschauer

Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren, die von Gelände-Parcourschef Rüdiger Schwarz konzipierten Kurse im herrlichen Gelände des baden-württembergischen Staatsgestüts nehmen Gestalt an. Parallel dazu wird an den der aktuellen Corona-Lage angepassten Hygienekonzepten gefeilt. Doch eines zeichnet sich längst ab: Zuschauer wird man in diesem Jahr am Rande der Geländestrecke nicht begrüßen dürfen. Zum einen behalten bereits für das Turnier 2020, das abgesagt werden musste, erworbene Eintrittskarten für 2022 ihre Gültigkeit. Zum anderen wurde mit dem im internationalen Vielseitigkeitssport breit aufgestellten Broadcaster Horse&Country TV ein Vertrag geschlossen, der an allen Turniertagen einen auf Deutsch kommentierten kostenlosen Live-Stream auf der Homepage des Veranstalters unter www.marbacher-vielseitigkeit.de garantiert. Abzurufen ist die Aufzeichnung auf Englisch außerdem zunächst live, dann im Archiv des Offiziellen Streaming-Partners der Marbacher Vielseitigkeit unter horseandcountry.tv.

PM vom 30.03.2021, Michaela Weber-Herrmann

Neue Pferdesportvereine in Baden-Württemberg

Den Antrag zur Aufnahme in den Württembergischen Landessportbund (WLSB) hat folgender Verein gestellt:

- Reitsportclub Cartango Mühlacker e.V. mit Sitz in Mühlacker, Pferdesportkreis Ludwigsburg.

-dt-

Neue FN-Pferdebetriebe in Baden-Württemberg

Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. und Partnerbetrieb der FN wurden die Betriebe in:

- 71116 Gärtringen-Waldhöfe, Reitanlage Heike Zinser, Pferdesportkreis Böblingen.
- 71696 Ludwigsburg-Pflugfelden, Sportpferde im Offenstall Tatjana Gruhler, Pferdesportkreis Ludwigsburg.
- 88697 Bermatingen, EICHE Hofgut Wigenweiler GmbH Laurenz Schmidt, Pferdesportkreis Oberschwaben.

-dt-

WPSV: Termin für Mitgliederversammlung 2021 steht fest

Der ursprünglich für den 20. März geplante Termin für die Mitgliederversammlung des Württembergischen Pferdesportverbandes (WPSV) konnte aufgrund der geltenden Corona-Verordnung nicht stattfinden. Als Ersatztermin wurde nun der **21. Juli 2021 um 18.00 Uhr** in der Limburghalle in Weilheim/Teck festgelegt. Die Einladung dazu geht den Vereinen rechtzeitig zu.

KE

Laufen, Schwimmen, Dressur, Springen: Schnuppertag Vierkampf

Der Pferdesportverband Baden-Württemberg und seine drei Regionalverbände: Nordbaden, Südbaden und Württemberg laden zum Schnuppertag Vierkampf am **8. Mai 2021** ein, denn der Vierkampf braucht dringend Verstärkung! Es wird für jeden Teilnehmer ein kostenloses Training im Springen und in der Dressur gegeben. Wo finden die Schnuppertage statt und wer sind die Ansprechpartner:

- | | | |
|----------------------------------|---|--|
| ■ Nordbaden: Ort: Durlach | Kontakt: Frau Ines Paravia, eMail: ines@paravia.de | |
| ■ Südbaden: Ort: Aach | Kontakt: Frau C. Bauer, eMail: c.bauer-messkirch@t-online.de | |
| ■ Württemberg: Ort: Herbertingen | Kontakt: Herr Josef Heinzelmann, josef.hei54@gmail.com | |

-dt-

AUS- UND WEITERBILDUNG

FN-Abzeichenprüfungen

Datum:	Veranstaltungsort:	Kontakt:	Abzeichen:
02.05.21	74544 Michelbach	Susanne Habel-Veit 0157 79524024	PFS-U, FA, KFS-A
07.05.21	89150 Laichingen	Claudia Stark 07333 9539518	PFS-U
08.05.21	79227 Schallstadt	Silke Lorenzi 0171 9861929	PFS-U
12.05.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-U, FA, KFS-A
16.05.21	79848 Bonndorf	Laura-Terezia Schmelzle 0176 97827679	PFS-U
21.05.21	89150 Laichingen	Claudia Stark 07333 9539518	WFA 1+2
22.05.21	89150 Laichingen	Claudia Stark 07333 9539519	Fuhrleute z. Holzrücken
28.05.21	77731 Willstätt-Legelshurst	Constantin Kaiser 07852 996780	PFS-U, RA
29.05.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-U
05.06.21	89150 Laichingen	Claudia Stark 07333 9539518	KFS-B
16.06.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-U, FA, KFS-A
16.07.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-U, RA
11.08.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-U, FA, KFS-A
13.08.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-U, RA
01.09.21	89150 Laichingen	Claudia Stark 07333 9539518	KFS-B
09.09.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-U, RA
09.10.21	80150 Laichingen	Claudia Stark 07333 9539518	KFS-B
20.10.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	FA
22.10.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-U+R
23.10.21	89150 Laichingen	Claudia Stark 07333 9539518	Fuhrleute z. Holzrücken
04.11.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-U, FA, KFS-A
05.11.21	77731 Willstätt-Legelshurst	Constantin Kaiser 07852 996780	PFS-U, RA
26.11.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	KFS-B
-dt-			Stand: 25.04.2021

BA = Abzeichen Bodenarbeit, FA = Fahrabzeichen, JRA = Jagdreitabzeichen, KFS = Kutschenführerschein, LA = Longierabzeichen, PFS-R = Pferdeführerschein-Reiten, PFS-U = Pferdeführerschein-Umgang, RA = Reitabzeichen, VA = Voltigierabzeichen, WFA = Wanderfahrabzeichen,

Quelle: www.pferdesport-bw.de >Ausbildung >Abzeichenprüfungen

Ob die Lehrgänge und Prüfungen stattfinden erfahren Sie beim Veranstalter!

Seminare und Lehrgänge auf einen Blick

■ Seminare und Lehrgänge

□ **FN-Seminarteam**, Telefon 02581 6362-247, eMail: seminare@fn-dokr.de

FN-Online-Seminare: Virtueller Seminarraum, Uhrzeit: 20.00 bis 21.30 Uhr

04. Mai **PM-Online-Regionalversammlung Baden-Württemberg, 18.00-21.00 Uhr**
Die PM-Regionalversammlung wird aufgrund der Corona-Pandemie als Online-Veranstaltung stattfinden. Gemäß des "Corona-Abmilderungsgesetzes" ist diese Form der Durchführung von Mitgliederversammlungen ausdrücklich zulässig. Im Mittelpunkt stehen die Wahlen der Delegierten für die kommenden vier Jahre. Die Tagesordnungspunkte lauten: Jahresbericht 2020 der Sprecherin, Wahl des Sprechers/der Sprecherin, Wahl der weiteren Delegierten, Vorschläge für Aktivitäten und sonstiges. Die PM-Regionalversammlung wird um weitere PM-Inhalte und übergeordnete FN-Themen angereichert und bietet den Teilnehmern Gelegenheit, sich einzubringen und Fragen zu stellen. Die Regionalversammlung ist ausschließlich für Persönliche Mitglieder mit ständigem Wohnsitz in Baden-Württemberg. Ansprechpartner: Josie Hagemeier, Telefon 02581 6362-612, eMail: jhagemeier@fn-dokr.de.
11. Mai **PM-Online-Seminar: Homöopathie am Pferd – den Stoffwechsel unterstützen,**
 Ref. Susanne Kleemann
 → Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
18. Mai **Ausbilder-Online-Seminar: Ausbildung im Alltag – pferdegerecht und abwechslungsreich,**
 Ref. Kathrin Krage
26. Mai **PM-Online-Seminar: Haftung und Versicherungen im Pferdesport,** Ref. Constanze Winter
01. Juni **PM-Online-Seminar: Was der Richter sehen will: die A-Dressur,** Ref. Christoph Hess
 → Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
09. Juni **PM-Seminar: Übergänge sind das A und O,** Ref. Wolfgang Egbers
 Ort: RV Lahr-Langenwinkel e.V., Limbruchmattenweg 5, 77933 Lahr, 18.00-21.00 Uhr
 → Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
10. Juni **PM-Seminar: Das junge Pferd – erste Schritte in der Grundausbildung,**
 Ref. Karl Single und Rolf Eberhardt,
 Ort: Haupt- und Landgestüt Marbach, 72532 Gomadingen, 10.00-13.00 Uhr
 → Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
17. Juni **PM-Seminar: Vielseitige Ausbildung im Einklang mit der Natur des Pferdes,** Ref. Martin Plewa
 Ort: RFV Böblingen e.V., Tiergartenstraße 4, 71032 Böblingen, 18.00-21.00 Uhr.
 → Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

29. Juni Ausbilder-Seminar: Balance in der Bewegung – Eine Herausforderung für Reiter und Ausbilder, Ref. Isabelle von Neumann-Cosel, Ort: Sportpferde Kohler, Rißegger Straße 139, 88400 Biberach an der Riß, 17.00-20.30 Uhr
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 4 LE (Profil 3) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
10. Juli PM-Seminar: Das junge Pferd – erste Schritte in der Grundausbildung, Ref. Karl Single und Rolf Eberhardt, Ort: Haupt- und Landgestüt Marbach, 72532 Gomadingen
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
13. Juli PM-Online-Seminar: Hitze bei Pferden – gemeinsam durch die heißen Tage, Ref. Dr. Lisa Mihsler und Dr. Caroline von Reitzenstein
24. Aug. PM-Online-Seminar: Was der Richter sehen will: die L-Dressur, Ref. Christoph Hess
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

□ Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V.

22.-27. Aug. Lehrgang: "Nachwuchstrainerassistent im Reitsport" (mit Online-Referate), Ref. Ulrike Mohr
05.-10. Sept. Ort: Kinderreitsportzentrum Ulrike Mohr, Heuweg 4, 75181 Pforzheim
Info bei: Petra Rometsch, Murrstraße 1/2, 70806, Kornwestheim, eMail: rometsch@pferdesport-bw.de Anmeldung bis zum 13.08.2021.

27. Mai Ausbilderseminar-Online-Seminar: Einfache Longe und Doppellonge mit Rolf Petruschke 19.00-21.00 Uhr. Anmeldung bis 20. Mai an Petra Rometsch, Telefon 07154 8328-10, eMail: rometsch@pferdesport-bw.de
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 3 LE (Profil 3) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

□ Württembergischer Pferdesportverband e.V.

10.-13. Mai Fortbildungslehrgang für Ausbilder in Pferdesportvereinen (Niveau mind. Klasse A), Ref. Martin Plewa
Ort: Schloss Sindlingen bei Herrenberg, Anmeldung bis 1. Mai schriftlich an WPSV-Geschäftsstelle, Rückfragen bei Gabriele Knisel-Eberhard, Telefon 07154 8328-30, eMail: knisel@wpsv.de
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 20 LE (Profil 1) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

- 15.+16. Mai Geländetrainingstage für Fahrer mit Hans-Joachim Kerber (Ein- oder Zweitägig)
Ort: Haupt- und Landgestüt Marbach, Eichelesgarten, 10.00-17.00 Uhr, Anmeldung bis 30. April an WPSV-Geschäftsstelle, Murrstraße 1/2, 70806 Kornwestheim, eMail: knisel@wpsv.de

□ RFV Ammerbuch e.V.

eMail: c-weiser@gmx.de, www.rv-ammerbuch.de
05.-08. Mai Centered Riding Update für Instrukturen u. offener Kurs mit Christa Müller
29.-30. Mai Bewegungslehre nach Eckart Meyners mit Sylvia Rall
02.-04. Juli Longenkurs mit Babette Teschen
31. Juli-01. Aug. Reiten mit dem Bosal/Reiten mit der Garrocha mit Alex Zell
28. Aug. Tageskurs Pferdefotografie mit Christiane Slawik
01.-03. Okt. Dressurlehrgang mit Corinna Lehmann

□ FN-Partnerbetrieb Rossnatour

Telefon 07333 9539518, www.rossnatour.de
05.-07. Mai Schnupperkurs Tandem
10.-12. Mai Rossnatour Trilogie
25.-26. Mai Einsteiger Holzrücken
03. Sept. Schnuppertag Holzrücken
04. Sept. Schnuppertag Holzrücken
06.-08. Sept. Schnupperfahrkurs Ein- und Zweispänner
15. Okt. Schnuppertag Holzrücken
03.-04. Nov. Einsteiger Holzrücken
05. Nov. Schnuppertag Holzrücken

□ FN-Partnerbetrieb Reitanlage Zinser

Telefon 0170 2162183, www.Reitanlage Zinser.de
15.+16. Mai Springlehrgang mit Bernhard Porten

□ FN-Partnerbetrieb Pferdeschule Hegau

Telefon 0160 93844373, www.pferdeschule-hegau.de
22.-24. Mai Reiterferien
27. Juni Anatomie-Kurs
11. Juli Bodenarbeit
02.-04. Aug. Reiterferien
12. Sept. Longier-Lehrgang

□ FN-Partnerbetrieb Erlenhof

Telefon 07334 9212386, www.erlenhof-reichenbach.com
12. Juni Sitz- und Bewegungslehrgang mit Silvia Rall
07.-08. Aug. Lehrgang Kommunikations- und Freiarbeit mit Nadine Scheel

■ Trainerlehrgänge 2021

□ Haupt- und Landgestüt Marbach

Fachschule Reiten und Fahren (Trainerausbildung), www.gestuet-marbach.de

Die aktuellen Termine finden Sie unter: www.gestuet-marbach.de

□ Hofgut Albführen

Fachschule Reiten (Trainerausbildung), www.albfuehren.de/Reitschule

Die aktuellen Termine finden Sie unter: www.albfuehren.de/Gestuet/Reitschule

-dt-

BREITENSPORT

Breitensport-Veranstaltungen

Datum/Tage/PLZ/Ort:

Kontakt:

Disziplin:

Stand: 25.04.2021

Quelle: www.pferdesport-bw.de > *Veranstaltungen* > *Breitensport*

Bitte beachten Sie: Termine für eine WBO-Veranstaltung (Breitensport-Veranstaltung = BV) sind mit Sichtvermerk (Stempel und Unterschrift) des zuständigen Pferdesportkreises bzw. Reiterrings sechs Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin unter Vorlage der Ausschreibung der des vorgesehenen Programms bei der Landeskommision Baden-Württemberg einzureichen! (siehe *Besondere Bestimmungen der Landeskommision Baden-Württemberg*).

PFERD UND UMWELT

Änderung im Sportstättenbau bei der Förderung von Reitplätzen

Durch Beschluss der Sportbünde und Pferdesportverbände in Baden-Württemberg werden nur noch nachhaltig gebaute Reitplätze gefördert. Eintragswege von synthetischen Zuschlagstoffen und Kunststoffen (Plastik) in die Umwelt und deren vielfältige Auswirkungen in der Umwelt sind nicht immer leicht zu erkennen, weshalb aktuell auch die stoffliche Zusammensetzung einiger Reitböden bezüglich der Gesundheit von "Ross und Reiter" und deren spätere Entsorgung für Diskussionen sorgt.

Um die Eignung und Haltbarkeit von Reitplatzbelägen (*Tretschicht*) zu verbessern, werden immer öfter synthetische Zuschlagstoffe in den Sandbelag eingearbeitet. Viele dieser Zuschlagstoffe bestehen aus Abfallresten der Industrie, wie z.B. Teppichschnitzel, Geotextilien, Vlieshäcksel, Kabelreste usw. und können unter Umständen Flammenschutzmittel und/oder andere Stoffe wie PCB, PFT, PAK, Quecksilber, Blei, Cadmium und Eisen enthalten. Diese Zuschlagstoffe werden durch die Hufe der Pferde zermahlen und können über Wind, Regen, Kleidung, Pferdeäpfel und Hufe als Mikroplastik in die Umgebung, ins Wasser und somit in die Nahrungskette gelangen.

Je nach Aufbau, Nutzung und Pflege erreichen Reitböden nach einer gewissen Zeit ihr Lebenszyklusende und müssen dann erneuert werden. Hierzu wird der Reitbelag abgetragen und häufig auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht. Der in Teilen darin noch enthaltene Pferdemist kann bereichsweise als wertvolles Düngemittel eingesetzt werden. Aber im Falle einer Beimischung von synthetischen Zuschlagstoffen – mit oftmals unbekanntem, ggf. toxischem, Inhalt – ist dieser Entsorgungsweg aus ökologischen Gründen nicht hinnehmbar.

Dagegen sind organische Zuschlagstoffe, z.B. aus unbehandeltem Holz, Baumwolle, Jute usw. beim Bau und Reitbetrieb unbedenklich und können weiterhin auf landwirtschaftlichen Flächen entsorgt werden. Die Pferdesportverbände und die drei Sportbünde in Baden-Württemberg haben folgenden Beschluss gefasst und wollen damit bei den Reitvereinen einen Anreiz zum Bau eines Reitplatzes mit natürlichen Materialien schaffen und gleichzeitig so einen Beitrag zum Umweltschutz leisten:

■ 30 Prozent-Zuschuss:

Reitplätze aus Naturmaterialien

werden mit einem Zuschuss von maximal 30 Prozent der zuschussfähigen Kosten gefördert (Regelzuschuss).

■ 25 Prozent-Zuschuss:

Reitplätze mit synthetischen Zusatzstoffen

Werden mit einem Zuschuss von max. 25 Prozent der zuschussfähigen Kosten gefördert, wenn für diese Zuschlagstoffe Zertifikate (Umweltverträglichkeit nach FLL, Bodenschutzgesetz und Abfallgesetz, Eignung für den Pferdesport nach FLL, Sicherheitsdatenblatt) vorliegen.

■ Keine Förderung

Reitplätze mit synthetischen Zusatzstoffen ohne ausreichende Zertifikate werden nicht mehr gefördert!

-dt-

Neues Fördergebiet Wolfsprävention im Odenwald ausgewiesen

Das Umweltministerium hat das zweite Fördergebiet Wolfsprävention des Landes im Naturraum Odenwald ausgewiesen. Seit September 2020 hält sich in dem Gebiet dauerhaft ein Wolf auf. Es ist das zweite Fördergebiet dieser Art in Baden-Württemberg, nachdem sich dort der Wolfsrude GW1832m niedergelassen hat. Das Fördergebiet umfasst etwa 94 Städte und Gemeinden: Von Neckargemünd (Rhein-Neckar-Kreis) im Westen bis Boxberg (Main-Tauber-Kreis) im Osten, von Wertheim (Main-Tauber-Kreis) im Norden bis Neckarsulm (Landkreis Heilbronn) im Süden. Das Gebiet umfasst eine Fläche von 2630 Quadratkilometer. Mit dem aktuellen sicheren sogenannten C1-Nachweis ist davon auszugehen, dass sich der Wolf dauerhaft in der Region aufhält.

PM UM BW vom 24.03.2021

Gefahr Wolf: Verbände fordern schnelles und konkretes Handeln der Politik

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner, hat im brandenburgischen Eberswalde das von ihr neu gegründete "Bundeszentrum Weidetiere und Wolf" eröffnet. Aufgabe des Zentrums ist es, praxisgerechte Lösungen und Möglichkeiten der Koexistenz von Weidetieren und Wolf zu erarbeiten und Konflikte zu verringern, heißt es in einer Pressemitteilung des Ministeriums.

Der Deutsche Bauernverband und die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) begrüßen zwar die Einrichtung des Zentrums, fordern aber ein schnelleres Handeln beim Schutz von Weidetieren vor dem Wolf. Lösungsvorschläge, wie einen Wolfsmanagementplan, haben die Verbände unter dem Dach des Aktionsbündnisses Forum Natur (AFN) bereits erarbeitet. Sie waren maßgebliche Treiber bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, das die Bundesländer über einen neuen Managementparagrafen effektiverer Wolfsverordnung zu erlassen, dennoch bewegt sich zu wenig. Mehr Informationen zum Thema Wolf und Pferde gibt es auch unter www.pferd-aktuell.de/ausbildung/pferdehaltung/gefahr-wolf. Die Pressemitteilung des Deutschen Bauernverbandes ist zu finden unter www.bauernverband.de/topartikel/dbv-zur-eroeffnung-bundeszentrum-weidetiere-und-woelfe.

fn-press

FÜHRUNG UND ORGANISATION

Vorsicht beim Verzicht auf Mitgliedsbeiträge

Im Regelfall enthalten die Vereinssatzungen oder auch Beitragsordnungen zum Verzicht auf die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen kaum Regelungen. Wenn überhaupt, dann nur den Hinweis auf möglichen Erlass bei dargelegten sozialen Härtefällen im Einzelfall. Da aber vereinzelt Vereine von Ihren Mitgliedern mit der Forderung nach Rückzahlung von geleisteten Jahresbeiträgen für 2020 konfrontiert wurden, auch zum künftigen Verzicht auf Einzug des Jahresbeitrags für 2021, hat nunmehr zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Beurteilung das Bundesfinanzministerium hierzu aktuell Stellung genommen. Danach ist es gemeinnützigkeitsrechtlich nur zulässig, im Einzelfall für durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geratene Mitglieder Beiträge zurückzuerstatten oder auf die Erhebung des laufenden Jahresbeitrags zu verzichten.

Hinweis:

Die Einforderung des Beitrags darf keinesfalls unterbleiben, wenn sich ein Mitglied nur auf die fehlenden Vereinsangebote wegen der Corona-Krisenzeit beruft. Sich also etwa auf ausgefallenen Übungsstunden oder auf nicht durchgeführte Kurse beruft. Denn entsprechend den Gemeinnützigkeitsvorgaben schon vom 09.04.2020 als Hilfe für die von der Corona-Krise Betroffene gibt es nur bei der Geltendmachung einer persönlichen wirtschaftlichen/finanziellen Notlage diese Befreiungsmöglichkeit, dies ist somit Einzelfall bezogen.

Hinweis:

Man riskiert seinen Gemeinnützigkeitsstatus, wenn ein Verein etwa allgemein vorsieht, dass noch vorhandener Kapitalreserven, geringerer Ausgaben und den ausgefallenen Vereinsangeboten in der Corona-Krisenzeit die Beiträge den Mitgliedern allgemein ganz oder teilweise erlässt oder sogar den Mitgliedern zurückerstattet. Quelle: BMF, Stellungnahme vom 22.01.2021 zur schriftlichen Anfrage von Mitgliedern des Bundestages Nr. 236 vom Januar 2021.

SPORT in BW 04/2021

Grundlagen der Gemeinnützigkeit

■ Selbstlosigkeit

Das Gebot der Selbstlosigkeit erfordert, dass der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Weitere Anforderungen sind die zeitnahe Mittelverwendung ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Zuwendungen sind Leistungen, denen keine Gegenleistungen gegenüberstehen. Besondere Voraussetzungen sind bei der Vergütung von Vorstandsmitgliedern zu beachten. Eine ausdrückliche Satzungsermächtigung ist in jedem Falle erforderlich.

■ Ausschließlichkeit

Der Verein darf nur gemeinnützige Zwecke fördern, die in seiner Satzung verankert sind. Die Förderung auch nur eines nicht in der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecks verstößt gegen das Gebot der Ausschließlichkeit.

■ Unmittelbarkeit

Der Verein muss die gemeinnützigen Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen. Hilfspersonen dürfen zur Zweckverwirklichung herangezogen werden, wenn deren Wirken nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Zulässig ist die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen zur gemeinsamen Zweckerfüllung.

www.verein-aktuell.de

Transparenzregister: Vereine sollten sich von Gebühr befreien lassen

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) empfiehlt Vereinen, jetzt einen Antrag auf Befreiung von den jährlichen Gebühren für die Eintragung in das Transparenzregister zu stellen. Die jährliche Gebühr beläuft sich auf 4,80 Euro. Wie der Deutsche Olympische Sportbund (DSOB) mitteilte, müssen Vereine, die sich von der Gebühr befreien lassen möchten, zunächst eine formlose eMail an: gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de senden.

Der Verein erhält dann eine Eingangsbestätigung und wird ggf. um Einreichung fehlender Unterlagen aufgefordert. Dies sind neben dem Antrag auf Gebührenbefreiung (am besten auf einen eingescannten Briefbogen des Vereins) ein aktueller Freistellungsbescheid sowie ein "Nachweis über die Berechtigung, den Antrag für den Verein zu stellen" (Auszug aus dem Vereinsregister). Alternativ können sich die Vereine unter: www.transparenzregister.de registrieren. Anschließend besteht die Möglichkeit zum Download eines entsprechenden Formulars.

fn-press

■ Das Transparenzregister und die Vereine

Mit der 4. Geldwäscherichtlinie hat die EU den Mitgliedsstaaten vorgegeben, dass sie dafür Sorge tragen müssen, dass sie juristischen Personen des Privatrechts ihre wirtschaftlichen Berechtigten mittels eines zentralen Registers des jeweiligen Mitgliedsstaates elektronisch transparent machen müssen. Auch Vereine gehören zu solchen juristischen Personen des Privatrechts und sind deshalb von dieser Richtlinie betroffen. Die Vorgaben der EU wurden in Deutschland durch das Geldwäschegesetz (GwG) und die Schaffung des zentralen Transparenzregisters im Jahre 2007 umgesetzt. Zur Herstellung der geforderten Transparenz über Vereine wurde das Transparenzregister mit dem Vereinsregister verknüpft. Daher sind Vereine – gleichermaßen wie alle anderen juristischen Personen des Privatrechts – deren wirtschaftlich Berechtigte über das Transparenzregister ersichtlich werden und unabhängig davon, ob sie Mitteilungen vornehmen, gebührenpflichtig.

Der Gesetzgeber hat nun die Vereine insoweit entlastet als sie selbst regelmäßig zumindest keine eigenen zusätzlichen Mitteilungen an das Transparenzregister machen müssen. Denn eine Meldung ist dann nicht erforderlich, wenn sich die von § 19 GwG geforderten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Vereins bereits in elektronisch abrufbarer Form aus dem Vereinsregister ergeben. Weitere Hinweise finden Sie unter www.transparenzregister.de oder in den FAQs auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes.

-dt-

Fehler beim Vereinsausschluss vermeiden

Bei einem Vereinsausschlussverfahren als letzte Konsequenz ist soweit alles glatt gelaufen: Das laut Satzung zuständige Organ (z.B. Vorstand oder Mitgliederversammlung) berät über den Ausschluss; der Beschluss wird ordnungsgemäß getroffen und protokolliert; dem Mitglied wird schriftlich mitgeteilt, dass es aufgrund des Beschlusses vom.....aus dem Verein ausgeschlossen worden ist. Doch dann plötzlich flattert dem Vereinsvorsitzenden Anwalts-Post in Haus. Der Anwalt des Mitglieds schreibt, dass der Ausschluss unwirksam ist, weil dem Mitglied kein rechtliches Gehör gewährt worden ist. Der Vorsitzende ist einigermaßen erstaunt, denn von einem "rechtlichen Gehör" ist in der Satzung nirgendwo die Rede.

■ Hat der Anwalt möglicherweise Recht?

Der Anwalt hat Recht! Denn egal, ob es in der Satzung steht oder nicht: Dem Mitglied muss rechtliches Gehör gewährt werden. Und "gewährt werden" bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass sich das Mitglied von sich aus melden muss, weil es von irgendwo gehört hat, dass ein Vereinsausschlussverfahren gegen ihn läuft. Der Vorstand hat das Mitglied mit dem ihm gemachten Vorwurf zu konfrontieren – und es darauf hinzuweisen, dass es innerhalb einer bestimmten Frist hierzu Stellung nehmen kann. Sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt, kann die Stellungnahme schriftlich oder mündlich erfolgen. Ob das Mitglied von seinem Recht tatsächlich Gebrauch macht, spielt keine Rolle.

■ Anmerkung:

Gibt es nach der Satzung des Vereins kein weiteres Kontrollgremium (z.B. Ältestenrat), bei dem das ausgeschlossene Mitglied Rechtsmittel einlegen kann, hat es die Möglichkeit, den Vereinsausschluss bei einem staatlichen Gericht anzufechten. Das Gericht wird in der Regel lediglich prüfen, ob die satzungsgemäßen Formalien beim Vereinsausschluss eingehalten wurden – und eben auch, ob dem Mitglied die Möglichkeit zum rechtlichen Gehör gegeben wurde.

vereinswelt.de

Sars-CoV2-2-Arbeitsschutzverordnung: Test-Angebots-Pflicht gilt auch für Vereine als Arbeitgeber

Die Sars-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gilt auch für Vereine, nämlich dann, wenn eigene Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter beschäftigt werden. Es reicht schon, wenn der Verein nur eine einzige Arbeitskraft (z.B. eine 450-Euro-Jobberin oder Jobber) beschäftigt.

Mindestens einmal pro Woche muss allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht ausschließlich von zu Hause arbeiten, einen Schnelltest angeboten werden. Mitarbeitern, die in direkten Körperkontakt zu anderen Personen oder häufigen Personenkontakt haben, müssen 2 Tests pro Woche angeboten werden. Auch nebenberufliche Übungsleiter und Berufstrainer können Arbeitnehmer des Vereins sein – das sollte im Einzelfall überprüft werden. Für die Beschaffung der Test ist der Verein zuständig.

Die Pflicht Tests anzubieten gilt bis erst mal 30.06.2021. Ein positiver Schnell- oder Selbsttest erfordert eine sofortige Isolation sowie zwingend eine Bestätigung des Testergebnisses durch einen PCR-Test. Bei Fragen sollten Vereine sich an die Gemeinde oder an das Gesundheitsamt wenden.

vereinswelt/-dt-

Die wichtigsten Regeln für den Ausritt

Beim Ausritt zu zweit oder in der Gruppe die Natur erleben ist das erklärte Ziel vieler Reiterinnen und Reiter. Das Ausreiten mit dem Pferd ist immer ein Naturerlebnis. Damit es auch so bleibt, sind das Beachten der gesetzlichen Regelungen, das normgerechte Verhalten und der verantwortungsvolle Umgang mit sich, dem Pferd und der Natur für jeden Reiter selbstverständlich. Wer sich an die Regeln hält, schafft dem Reitsport Sympathien und keine Gegner.



Reiten im Straßenverkehr

Beim Reiten auf Straßen, privaten und öffentlichen Wegen sind Reiter gemäß StVO Verkehrsteilnehmer. Für sie gelten die Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Das heißt, Reiter und Pferd sind den Fahrzeugen gleichgestellt, sind selbst aber kein Fahrzeug. Das bedeutet aber, dass z. B. der rechte Fahrbahnrand benutzt werden muss. Bürgersteige Fuß- und Radwege sind tabu.

Pferde dürfen im Straßenverkehr grundsätzlich nur von geeigneten Personen, die ausreichend auf sie einwirken können, geritten oder geführt werden. Eine gute reiterliche Grundausbildung und eine anschließende Ausbildung zu den Pferdeführerscheinern der FN vermitteln das entsprechende reiterliche Wissen und Können.

Pferdeäpfel auf Straßen und Wegen können andere Verkehrsteilnehmer gefährden und stellen oftmals ein Ärgernis dar. Sie sind daher zu beseitigen.



Reiten in der offenen Landschaft und im Wald

Hier ist das Reiten nach den Regeln des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes nur auf Straßen und dafür geeigneten privaten und öffentlichen Wegen gestattet. Also, auf Feld-, Wald- und Wanderwegen. Letztere müssen aber mindestens 3 Meter breit sein, damit sich Reiter, Fußgänger, Radfahrer, Jogger, Nordic Walker und Wandergruppen im Schritt gefahrlos Begegnen können.

Das Reiten auf Sport-, Fuß- und Lehrpfade ist nicht erlaubt, ebenso nicht das Reiten auf Liegewiesen, Äcker, Wiesen, Stoppelfelder und in Feucht- und Trockenbiotope. Wenn aufgrund schlechter Bodenverhältnisse ein Weg für das Reiten nicht geeignet ist, sollten Sie den Weg meiden oder einen Umweg in Kauf nehmen.



Reiten in Naturschutzgebieten

Naturschutzgebiete sind an dem dreieckigen Schild mit grünem Rand, weißem Feld mit dem Adlersymbol und dem Schriftzug "Naturschutzgebiet" zu erkennen. Hier ist das Reiten nur auf Straßen und befestigten Wegen gestattet. In einzelnen Naturschutzgebieten gibt es aber abweichende Regelungen. Dieses kann auch für die geschützten Schon- und Bannwälder zutreffen.

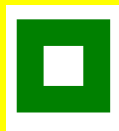
Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Regelung gilt, können Ihr Verein oder Ihr Betrieb, oder Sie selbst sich bei den zuständigen Naturschutzbehörden oder Forstämtern erkundigen.



Reiten in Biosphärengebieten

Biosphärengebiete bestehen aus Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen. In den Kernzonen und in den Pflegezonen ist das Reiten nur auf Straßen und befestigten Wegen zulässig. Die Entwicklungszonen bilden den Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum für die Bevölkerung.

Hier ist das Reiten unter Beachtung der Regeln der Straßenverkehrsordnung, des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes gestattet. Für das Betreten des Geländes des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen gelten besondere Regelungen.



Reiten im Nationalpark Schwarzwald

Das Betreten des Nationalparks Schwarzwald zum Zweck der Erholung und Bildung ist jedermann gestattet, soweit dadurch die Schutzzwecke des Nationalparks nicht beeinträchtigt werden.

Im Nationalpark sind das Reiten und das Fahren mit Pferdegespannen nur auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder hierfür ausdrücklich zugelassenen Straßen und Wegen gestattet.